

VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG

der Gemeinde Langenberg

vom 19. Dezember 2002

mit Wirkung vom 1. Januar 2003

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Gemeinde Langenberg
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 19. Dezember 2002

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV NRW 2002, S. 160) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert vom 25. September 2001 (GV NRW 2001 S. 708), hat der Rat der Gemeinde Langenberg in seiner Sitzung am 18. Dezember 2002 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegt im Gebiet der Gemeinde Langenberg das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in

- a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller).

§ 3

Erhebungsform

Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

§ 4

Pauschsteuer nach der Anzahl der Apparate

- (1) Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach deren Anzahl erhoben.

- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Buchst. a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	150,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 Euro
 - b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Buchst. b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	50,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 Euro
 - c) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Buchst. a u. b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben **200,00 Euro**
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 5

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 genannten Orten.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Pauschsteuer für das Kalenderjahr im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalenderjahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Halter vorsätzlich oder leichtfertig die Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie die Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung unterlässt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Langenberg vom 20. Dezember 2001 außer Kraft.